

Kantonsratssitzung vom 26. Februar 2009

Traktandum 10: Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für archäologische Rettungsgrabung „Cham-Alpenblick II“

Anrede

Obwohl das Geschäft auf den ersten Blick als kontrovers eingestuft werden könnte, ist der eigentliche Entscheidungsspielraum für diesen Kantonsratsbeschluss denkbar klein.

Warum kontrovers? Es handelt sich um einen vergleichbar hohen Objektkredit von 4.27 Millionen, der zudem für ein Objekt vorgesehen wird, das weitgehend zerstört wird. Ein konkreter Nutzen von Ausgrabungen prähistorischer Fundstätten ist nur schwer erkennbar, der Sinn solcher Forschung erschliesst sich vor allem dem Kenner und Liebhaber.

Warum aber ein kleiner Entscheidungsspielraum? Das Denkmalschutzgesetz schreibt unter § 3 dem Kanton vor, Denkmäler zu schützen. Würde der Kantonsrat den Kredit für die Rettungsgrabung ablehnen, gäbe es nur zwei Alternativen: Den Erhalt der Fundstelle, was eine finanzielle Entschädigung von über 20 Millionen Franken zur Folge hätte, oder die Ausgrabung mit dem ordentlichen Budget der Kantonsarchäologie, was gemäss einer Schätzung über zehn Jahre dauern würde. Auf beide Alternativen wollte die Kommission nicht eintreten. So stellte sich letztlich nur die Kernfrage, ob der ganze Kredit auf einmal freigegeben werden soll oder, wie es der Regierungsrat vorschlägt, gestaffelt.

Die Kommission nahm nach einem Referat des Kantonsarchäologen und einem Besuch des Labors der Kantonsarchäologie zunächst zur Kenntnis, wie reich der Kanton Zug an frühgeschichtlichen Denkmälern ist. Die hohe Akzeptanz der archäologischen Forschung, welche die Kommission zum Ausdruck brachte, hängt wohl auch mit der langen Tradition der Ausgrabungen im Kanton Zug und der Qualität der Vermittlung der Forschungsergebnisse - vor allem auch durch das Museum für Ur- und Frühgeschichte - zusammen. Die Schutzwürdigkeit dieses vermuteten frühgeschichtlichen Denkmals wurde denn von der Kommission auch nicht in Frage gestellt.

Der Regierungsrat legt die Kosten der Grabungen in seinem Bericht detailliert dar. Die Kommission stellte fest, dass die darin ausgewiesenen Löhne recht tief sind und auch keine Reserven vorgesehen sind. Sie würdigt positiv, dass der Regierungsrat auch die wissenschaftliche Auswertung der Grabung in seine Budget einbezieht. Das Budget war in der Kommission ebenfalls unbestritten.

Zu Diskussionen Anlass gab die Höhe der Bundessubventionen, die noch nicht feststehen, da die Programmvereinbarung zwischen Bund und Kanton im Bereich Heimatschutz, Denkmalpflege und Archäologie leider noch nicht abgeschlossen werden konnte. Es scheint, dass der Betrag noch etwas höher ausfallen wird, als der Regierungsrat in seinem Bericht vorgesehen hat, womit sich die Kosten für den Kanton Zug zusätzlich senken würden.

Die Kommission empfiehlt dem Rat einstimmig, auf die Vorlage einzutreten.

Ich weise in meinem Votum auch gleich auf einige Punkte der *Detailberatung* hin:

Mit der von der Kommission in § 1 Absatz 1 Ergänzung, dass der Objektkredit auf *maximal* 4.27 Mio Franken zu beschränken sei, unterstreicht sie den Charakter einer finanziellen Obergrenze.

Die Hinzufügung des Wortes „*sehr*“ unter § 1 Absatz 3 (Die Erkenntnis haben von sehr hohem und nicht nur einfach von hohem Wert zu sein) entspricht der kürzlich erfolgten Revision des Denkmalschutzgesetzes. § 2 Absatz 2 ist schliesslich nicht mehr notwendig, da die Chamer Stimmbevölkerung dem Bebauungsplan im November zugestimmt hat.

Zur Freigabe des Kredits in einer Tranche oder gestaffelt, was in § 1 Absatz 2 und 3 festgehalten ist, äussere ich mich in der Detailberatung.

Auch die **CVP-Fraktion** empfiehlt Ihnen, auf das Geschäft einzutreten und den bisher dargelegten Änderungen in der Detailberatung zuzustimmen.

Detailberatung § 1 Absatz 2 und 3

Die Meinung zu dieser Frage war in der Kommission geteilt. Soll der Kredit in einer Tranche freigegeben werden oder sollen zuerst – wie der Regierungsrat vorschlägt - zwei Millionen und anschliessend, wenn es sich zeigen sollte, „dass mit einer Ausdehnung der Untersuchungen zusätzliche wissenschaftliche Erkenntnisse von sehr hohem Wert zu erwarten sind“, der Restkredit vom Regierungsrat freigegeben werden können. Mit dem denkbar knappsten Abstimmungsresultat, dem Stichentscheid des Präsidenten, beantragt Ihnen die Kommission die Streichung von Absatz 2 und 3 in § 1. Die Kommission hält jedoch fest, dass auch bei einer Streichung der Absätze 2 und 3 der Kredit nur dann voll ausgeschöpft werden darf, wenn die Kriterien des Regierungsrat in seinem Bericht auf Seite 13 erfüllt sind.

Für die Streichung spricht, dass bei einer ganzen Freigabe des Kredits mit einer höheren totalen Ausgrabungsleistung gerechnet werden kann als bei der Freigabe des ganzen Kredits in zwei Tranchen. Die Gründe, warum dies so erwartet werden kann, sind im Kommissionsbericht auf Seite 2 dargelegt. Für den Bauherrn, der sich ausgesprochen kooperativ verhält, ergäbe sich eine grössere Planungssicherheit. Und schliesslich würden sich auf dem kleinen Markt der Archäologiefachleute bei einer vollen Freigabe einfacher das gesuchte Personal finden. In Konkurrenz zur Ausgrabung in Cham stehen zwei grössere Grabungen in den Kantonen Aargau und Zürich.

Die Kommissionshälfte, die eine Etappierung des Kredits bevorzugt, führte aus, dass damit der zweite Teil des Kredits effektiv an die Qualität des Fundes gebunden werden kann. Man könne heute noch nicht abschätzen, was man tatsächlich vorfinden werde.

Durch die Tranchierung des Kredits erwarten sie keine zeitliche Verzögerung, da die Freigabe in der Kompetenz des Regierungsrats liegen würde. Die Planungssicherheit für den Bauherrn bleibe dadurch gewährleistet.

Die Mehrheit der **CVP-Fraktion** schliesst sich der Meinung des Regierungsrat, der Stawiko und der Kommissionminderheit an und befürwortet eine Staffelung des Kredits.